

Niederschrift

über

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Verfahren 67. FNP Änderung

am 13.06.2013

Beginn: 18:05 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Raum Schoonebeek

Teilnehmer siehe Anwesenheitsliste

Manfred Frühling

Abteilungsleiter Planung, Stadt Georgsmarienhütte

Petra Beckendorff

Planungsabteilung, Stadt Georgsmarienhütte

Zu Beginn erläutert Herr Frühling zunächst den allgemeinen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens, wobei die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch nach dem Aufstellungsbeschluss der zweite Verfahrensschritt ist. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit stellt Herr Frühling die planerischen Überlegungen zur Flächennutzungsplanänderung vor. Der Auftrag der politischen Gremien lautet, auf den Flächen nördlich des Gutshauses „Rittergut Osthoff“, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Kompensationsflächenpool zu entwickeln.

Zu dieser Planung haben die Anwesenden folgende Stellungnahmen und Anregungen abgegeben:

1. Fragen zum Eigentum der Fläche

Sind die Flächen im städtischen Besitz?

1. Antworten Fragen zum Eigentum:

Die Flächen sind in privatem Besitz.

2. Fragen zum Naturschutzgebiet

Was passiert mit dem Naturschutzgebiet, wieso wird das Gebiet überplant?

2. Antwort:

Die angesprochenen Bereiche sollen erhalten werden. Das Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches. Hier sind insgesamt Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes vorgesehen.

3. Fragen zur Bebaubarkeit innerhalb des Geltungsbereiches

Darf innerhalb des Geltungsbereiches gebaut werden?

3. Antwort:

Nein, die Flächen sind für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen

4. Fragen zur Notwendigkeit der 67. FNP-Änderung

Aus welchem Grund wird die 67. FNP-Änderung überhaupt aufgestellt?

4. Antwort:

Im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Bauleitplanung sind sogenannte Werteinheiten extern zu kompensieren. Diese Werteinheiten dürfen an einer anderen Stelle als der erfolgte Eingriff, durch Aufwertung von Freiflächen erzielt werden, z. B. durch das Anlegen von

Ackerrandstreifen, Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Umwandlungen von Nadelwaldbeständen in Laubwald usw. Diese Aufwertungen werden in Anlehnung an das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück in sog. Werteinheiten, die käuflich erworben werden können, umgerechnet.

Solche geplanten Maßnahmen sollen durch die 67. FNP-Änderung rechtlich abgesichert werden. Durch diese Planung soll die Nachhaltigkeit gewährleistet werden.


Petra Beckendorff

Herrn Frühling z.K.

Herrn Reinersmann z.K.

 ges. - Ze 78/06

